



2) Kriterien für selbständige Erwerbstätigkeit

Ob ein selbständig Erwerbender tatsächlich selbstständig ist, hängt von verschiedenen Kriterien ab. Als **Indizien**, welche für eine selbständige Tätigkeit sprechen, gelten insbesondere:

- das Tragen des unternehmerischen Risikos von Gewinn und Verlust
- das Handeln und Auftreten im eignen Namen gegenüber Dritten
- die Wahlfreiheit, eine Aufgabe anzunehmen oder nicht und diese selbständig organisieren zu können.
- die Beschäftigung von Personal
- die Vornahme erheblicher Investitionen
- eigene Geschäftsräumlichkeiten
- verschiedene und wechselnde Auftraggeber sowie die betriebswirtschaftliche und arbeitsorganisatorische Unabhängigkeit.

Ob dann eine Tätigkeit tatsächlich als selbständig oder unselbständig anzusehen ist, hängt von der Beurteilung der Tatsachen im Ganzen zusammen.

Als Auftraggeber ist es wesentlich, dass von einem Lieferant, der als selbstständig Erwerbender auftritt, die Bescheinigung der AHV („Erfassung als Kassenmitglied“) als Selbstständigerwerbender verlangt wird. Kann der Lieferant diese nicht vorweisen muss die Arbeitsleistung als Lohn mit den entsprechenden Sozialabzügen ausbezahlt werden.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.